



DAU - Deutsche Akkreditierungs- und
Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH

DAU GmbH - Dottendorfer Straße 86 · 53129 Bonn

Dottendorfer Straße 86
53129 Bonn
Telefon: 02 28 / 2 80 52-0
Telefax: 02 28 / 2 80 52-28
www.dau-bonn.de

Einschreiben/Rückschein

Frau
Kerstin Zahn
Theodor Heuss Str. 2

49835 Wietmarschen

Bonn, 28. September 2011
Rc/pa

Zulassung als Umweltgutachterin nach dem Umweltauditgesetz (Neufassung BGBl I vom 10. September 2002, S. 3490 ff.), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes "zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften" vom 11. August 2010 (BGBl I vom 17. August 2010, S. 1163 ff.) i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG

Ihr Antrag vom 29. April 2011

Bescheid über die Zulassung als Umweltgutachterin

Zulassungs-Nr.: DE-V-0326

Sehr geehrte Frau Zahn,

auf Ihren vorbezeichneten Antrag wird Ihnen mit Wirkung vom 28. September 2011 nach Art. 20 Abs. 8 und Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in Verbindung mit § 9 des Umweltauditgesetzes die Zulassung als Umweltgutachterin erteilt. Die Zulassung umfasst die Befugnis, gemäß Art. 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen. Im Einzelnen hat die Zulassung folgenden Inhalt:

Zulassungsbereiche, für die gemäß § 2 Abs. 4 UAG die Zulassung erteilt wird:

- I. Für den nachstehend aufgeführten Zulassungsbereich wird Ihnen persönlich die Zulassung erteilt:
- ~ U-Klasse 35.11.6: Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (z.B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
- II. Die Zulassung gestattet eine gutachterliche Tätigkeit in allen Zulassungsbereichen im Sinne des Art. 2 Nr. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 im Zusammenwirken mit Umweltgutachtern / Umweltgutachterorganisationen, die für den jeweiligen Unternehmensbereich eine Zulassung besitzen (Fallkooperation). Die Fallkooperationspartner müssen insbesondere in den Vertrag mit der Organisation eingebunden werden und die Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen sowie die Berichte an die Unternehmen mitzeichnen. Die gutachterliche Tätigkeit im Zusammenwirken mit freiberuflich tätigen Fachkenntnisbescheinigungsinhabern ist mit Ablauf des 31. Juli 2006 nicht mehr zulässig (§ 33 Abs. 1 Satz 2 UAG).

Diese Befugnis zur Durchführung von Fallkooperationen gilt nicht für Zulassungsbereiche, denen die Tätigkeitsfelder der Organisationen zuzuordnen sind,

- deren Inhaberin oder Mehrheitsanteilseignerin Sie sind
- bei denen Sie angestellt oder
- Geschäftsführerin sind oder
- mit denen Sie über eine sonstige organschaftliche Stellung verbunden sind,

es sei denn, die Organisationen sind dem Zulassungsbereich gemäß NACE-Code Rev. 2 (WZ 2008) 74.90.0: Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g. zuzuordnen¹.

¹ Erläuterung: Die Begutachtung von Umweltmanagementsystemen von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen oder Fachkenntnisbescheinigungsinhabern und damit von Organisationen aus dem Zulassungsbereich gemäß NACE-Code Rev.2 (WZ 2008) 74.90.0: Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g. ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 UAG zulässig.